

Die stille und lautlose Jagd - Achtung Falle!

Seit Jahren fordern die Freizeitjäger die gesetzliche Verankerung der Fallenjagd oder dem Fangen von Tieren mittels „Kasten-, Wipp-, Käfig-, Totschlagfallen oder andere“ (Fescher & Jeeer, 3/96.) Die seit kurzem für den Naturschutz verantwortliche Ex-Forstverwaltung deren Spitzenbeamten wiederum selbst Freizeitjäger sind leistet nun tatkräftige Schützenhilfe. Die Fallenjagd ist verboten, aber das „Fangen mit Fallen“ wird legalisiert.

So wurden im „intérêt national/général“ im Juli 2009 und unter dem Patronat der „Lëtzebuenger Natur an Vulleschutzliga“ sowie der „Forst/Naturverwaltung“ folgende Verbote für das Naturschutzgebiet „Lannebur“ festgehalten: „... sont interdits: le piégeage, (...) la capture, la destruction ou la perturbation d'animaux sauvages indigènes **non classés comme gibier** (...). Die Fallenjagd sowie das „Fangen“ von Tieren die **nicht** als „jagdbares Wild“, klassiert sind (z.B. Wildkatze, Luchs, Dachs, usw.) sind also verboten. Demzufolge dürfen - juristisch betrachtet – alle als „jagdbares Wild“ klassierte Tiere (z.B. die „verwilderte“ freilaufende Hauskatze - welche mit dem Règl. grand-ducal vom 8. April 2000 als „jagdbares Wild“ eingestuft wurde (!) -, Fuchs, Hase, Kaninchen, Marder usw.) straflos „gefangen“ und getötet werden?

Zusätzlich hält das neue Jagdgesetzprojekt in den Kommentaren zu Art.6 fest :“ ... le piégeage en tant que moyen de chasse est interdit (...) la capture de spécimens appartenant à des espèces de la faune sauvage indigène ou non est règlementée par les articles 27 et 33 de la loi du 19 janvier 2004...(Naturschutzgesetz). Dieser „beruhigende“ Verweis auf das Naturschutzgesetz bedeutet – rechtlich gesehen - nichts anderes als, dass die Freizeitjäger - dank ihres offiziellen Status als „Naturschützer“ - künftig keine „Fallenjagd“ mehr betreiben, sondern „jagdbares Wild“ im „... intérêt général (...) ou pour d'autres raisons impératives ... usw.“ (Naturschutzgesetz vom Januar 2004) „nur“ mit „Fallen fangen“. „... Man wird erstaunt sein, was sich darin (in der Kasten-Lebendfalle) noch alles fängt...“ frohlockte schon 1996 ein Freizeitjäger in Fescher an Jeeer (Nr.1/96).

Die lebend „gefangenen“ Tiere werden nicht etwa - wie viele Leute glauben - anderswo wieder in die Freiheit entlassen, sondern werden - laut Anleitung von „Jagd und Fang“, Behnke - „... von der Kastenfalle in einen festen Sack getrieben und mit festem Schlag auf den Boden getötet...“. Andere wiederum werden erschossen, ertränkt oder mit Stockschlägen erschlagen. Eine ganz ausgefallene Tötungs-Variante der „lebend gefangenen Tieren“ ist ihre Verwendung als lebende Ausbildungs- und Prüfungs-„Objekte“ für die Jagdhunde. Verschiedene offizielle Prüfungen verlangen nämlich, dass „...auf Anordnung des Hunderichters und in Präsenz der Jagdhunde auf die lebenden Tiere geschossen wird...“ . („...épreuves organisées sur gibier vivant,(...) sur gibier naturel tiré en présence des chiens, (...) tiré sur l'ordre du juge (...) lorsqu'un gibier vient à tomber blessé...“- Union Cynologique St. Hubert du Grand Duché de Luxembourg - UCHL April 2000).

Öffentlich soll die Fallenjagd also verboten sein. Wäre es dann nicht angebrachter in den Naturschutzgebieten Conzefenn/Lannebur sowie im künftigen Jagdgesetz kurz und bündig jegliche Fallenjagd/Fangen wie folgt zu verbieten: „sont interdits: le piégeage/ la capture de spécimens appartenant à des espèces de la faune sauvage indigène ou non.“? Die berechnete Frage stellt sich nämlich: welcher Unterschied besteht zwischen der von Freizeitjägern ausgeübten Fallenjagd und dem von Freizeitjägern ausgeübtem Fangen mit Fallen?

Können die breite Öffentlichkeit oder die Tierschutzorganisationen guten Gewissens die Legalisierung einer derartigen Tierquälerei dulden oder schweigend unterstützen?

Yvette Wirth
Vianden